



VERBANDSSTRUKTUR

Die Thüringer Gewässerunterhaltungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Struktur der einzelnen Verbände richtet sich nach den Einzugsgebieten der im Verbandsgebiet verlaufenden Gewässer und orientiert sich nicht an Landkreis- und Kommunalstrukturen.



RECHTE & PFLICHTEN

• Duldungspflicht (§ 68 Thüringer Wassergesetz - ThürWG)

Der GUV ist befugt, nach vorheriger Ankündigung Grundstücke zur Erfüllung der Unterhaltungsaufgaben zu betreten und vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

• Gewässerrandstreifen (§ 29 ThürWG)

Die Einhaltung der Vorgaben bzgl. der Gewässerrandstreifen ist inner- und außerorts durch Nutzer und Eigentümer zu beachten, da diese u. a. zur Unterhaltung der Gewässer benötigt werden.

• Gebrauch / Benutzung

Der Gebrauch bzw. die Benutzung von Gewässer sowie die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen an und im Gewässer bedürfen in der Regel der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. (§§ 25 ff. ThürWG)

Betreiber von wasserwirtschaftlichen Anlagen sind verpflichtet, diese so zu betreiben, dass keine nachteiligen Gewässeränderungen davon ausgehen und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. (§ 36 Wasserhaushaltsgesetz-WHG)

• Gehölzpflege (§ 39 Abs. 1 WHG)

Der GUV ist für die Gehölzpflege an den Ufern zuständig. Gehölzpflegemaßnahmen sind mit der Unteren Natur-schutzbehörde und dem GUV abzustimmen.

Es ist grundsätzlich verboten, Ablagerungen wie z. B. Kompost, Grün- und Gehölzschnitt sowie Unrat im Gewässer und an den Uferböschungen abzulagern. (§ 77 ThürWG) Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

WENDEN SIE SICH AN UNS

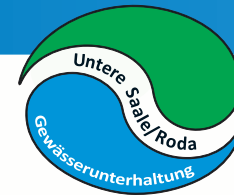
Gewässerunterhaltungsverband
Untere Saale/Roda
Löbstedter Str. 56
07749 Jena

Telefon: 03641 6361 100
Telefax: 03641 6361 129
E-Mail: info@guv-usr.de

www.untere-saale-roda.de

GEWÄSSERUNTERHALTUNG

IN DER REGION UNTERE SAALE/RODA



**Gewässerunterhaltungsverband
Untere Saale/Roda**





GEWÄSSERUNTERHALTUNG

... ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung und obliegt Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Sie umfasst:

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern

- die Sicherung und Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses
- den Erhalt und die Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer und ihrer biologischen Wirksamkeit
- die Erhaltung des Gewässerbettes, der Ufer und der Uferlandstreifen.

Ziel ist die Erhaltung und Verbesserung der wasserwirtschaftlichen und naturräumlichen Funktion.



ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Zuständigkeit für die Gewässerunterhaltung regelt § 31 Thüringer Wassergesetz (ThürWG).

- Für die **Gewässer erster Ordnung** obliegt die Unterhaltungspflicht dem Freistaat Thüringen. Diese Gewässer sind im ThürWG genannt.
- Für die **Gewässer zweiter Ordnung** und deren Unterhaltung sind die Gewässerunterhaltungsverbände zuständig.

Ausgenommen von der Unterhaltungspflicht sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (gemäß § 1 ThürWG) wie:

- Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen
- zeitweilig wasserführende Gräben
- Be- und Entwässerungsgräben
- Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken z. B. Löschwasservorhaltung mit Wasser bespannt und mit einem Gewässer künstlich oder nicht verbunden sind.

Die Einordnung, ob es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung handelt, legt die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde fest.



AUFGABEN DES GUV

Der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) ist zuständig für die:

- Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
- Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen
- Umsetzung der Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung.

Im Detail beinhaltet das die:

Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses

- Beseitigung von Abflusshindernissen
- regelmäßige Böschungs- und Hochstaudenmäh
- regelmäßige Krautung und Sohlberäumung

Die Finanzierung erfolgt durch den Freistaat Thüringen.

Pflege und Entwicklung standortgerechter Ufervegetation

- Gehölzpflege
- Gehölzpflanzung

Die Finanzierung erfolgt durch den Freistaat Thüringen.

Schädlingsbekämpfung

- Erhalt der Standsicherheit von Uferböschungen und Dämmen

Die Finanzierung erfolgt durch den Freistaat Thüringen.

Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen

Die Finanzierung erfolgt durch die jeweilige Kommune.

Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Verbesserung der Gewässerstruktur

- Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Erhalt und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer

Die Finanzierung erfolgt durch Fördermittel der EU-WRRL.

„Weil der Fluss umso schneller wird und den Damm und den Grund umso mehr vernagt und zerstört, je gerader er ist, deshalb ist es nötig, solche Flüsse entweder stark zu verbreitern oder sie durch viele Windungen zu schicken, oder sie in viele Zweige zu teilen.“

(Leonardo da Vinci)



WOFÜR DER GUV NICHT ZUSTÄNDIG IST

- Gewährleistung und Herstellung der **Verkehrssicherheit**
 - ↳ Zuständig ist der Verkehrssicherungspflichtige.
- **Müllbeseitigung** am Gewässer, insofern der Müll kein Abflusshindernis darstellt
 - ↳ Zuständig sind der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Verhaltens- bzw. Zustandsstörer.
- **Umsetzung von Natur- und Artenschutzzielen, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen**, wie z. B. regelmäßige Kopfweidenpflege
 - ↳ Zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde.
- **Gewässerausbau**, sofern dieser nicht den Zielen der Fließgewässerentwicklung dient (EU-WRRL)
 - ↳ Zuständig ist die Untere Wasserbehörde.
- **Unterhaltung und Sanierung von Verrohrungen** mit Ausnahme der Abflussfreihaltung
 - ↳ Zuständig ist der Anlagenbetreiber.
- **Unterhaltung und Sanierung sonstiger baulicher Anlagen** mit Ausnahme der Anlagen, wie z. B. Treibgutabweiser, die überwiegend der Gewässerunterhaltung dienen
 - ↳ Zuständig ist der Anlagenbetreiber.
- **Maßnahmen ohne wasserwirtschaftlichen Hintergrund**



VERKEHRSSICHERUNG

Die Verkehrssicherungspflicht ist in Deutschland eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen.

Diese obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Ein Unterlassen kann zu Schadensersatzansprüchen nach § 823 BGB führen.

Der Grundstückseigentümer hat zu gewährleisten, dass von seinem Grundstück keine Gefahren für Dritte ausgehen. Demzufolge ist bei Bäumen an Gewässern derjenige verkehrssicherungspflichtig, auf dessen Grundstück der Baum steht.

Der Betreiber einer wasserwirtschaftlichen Anlage hat unabhängig der Eigentumsverhältnisse entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, dass von der Anlage keine Gefahren für Dritte ausgehen.

Der GUV hat kein Eigentum an Gewässergrundstücken und ist somit nicht verkehrssicherungspflichtig.